

A U S Z U G

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro und sonstige Änderungen des Ortsrechtes

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau am 10.10.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro und sonstige Änderungen des Ortsrechtes

beschlossen:

Art. 6

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 09. November 1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 09.12.1994, wird wie folgt geändert:

1.

§ 13 Abs. 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr wird für Unterkünfte, die im Eigentum der Gemeinde stehen, auf **310,00 €** pro Person und Jahr festgesetzt. Für angemietete Objekte zur Asylbewerber- und Obdachlosenunterbringung berechnet sich die Gebühr aus der Jahresmiete geteilt durch die Anzahl der tatsächlichen Benutzer der Räume.“

2.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Müll, Heizung) wird eine Pauschale von **250,00 €** pro Person und Jahr festgesetzt, für die Stromkosten ebenfalls eine Pauschale von **250,00 €** pro Person und Jahr.“

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Mudau, den 11.10.2001

gez. Schwender
Bürgermeister